

Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben

Putzke

8. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-83910-8
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Kapitel 5: Richtiger Umgang mit Fundstellen

A. Zitieren

„Zitieren“ bedeutet laut dem Fremdwörterbuch der Dudenredaktion: **213**
„eine Stelle aus einem geschriebenen od. gesprochenen Text [wörtlich] anführen“. „Das Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit gebietet es, geistiges Eigentum Dritter nachprüfbar zu machen, indem sämtliche wörtlich oder sinngemäß übernommenen Gedanken Dritter als solche kenntlich zu machen sind“ (VG Berlin, Urt. v. 9.4.2020 – VG 12 K 237.18, BeckRS 2020, 41543, Rn. 26). Wer dies nicht tut, ist ein Dieb!

Wer schon einmal etwas selber veröffentlicht hat, kann natürlich auch auf sich selber und seine eigenen Gedanken verweisen. Zulässig ist das allemal, um Wiederholungen zu vermeiden, und sich selber kann man ohnehin nicht bestehlen. Aber auch dann wäre es zum Beispiel in einer Dissertation unredlich zu verschweigen, wenn man eigene Gedanken aus der eigenen Magisterarbeit entnimmt. **214**

Die Notwendigkeit, beim Zitieren die Herkunft des Zitierten offenzulegen, gilt nicht nur für Gedanken aus Büchern, Aufsätzen etc., sondern auch und gerade für Passagen aus gerichtlichen Entscheidungen. **215**

Bei wörtlich übernommenen Passagen („Zitaten“) genügt nicht, die Quelle allein im Literaturverzeichnis aufzuführen. Vielmehr sind die übernommenen Passagen an Ort und Stelle zu kennzeichnen (in Form von Fußnoten, s. dazu im Folgenden unter B.), wobei der Umfang des übernommenen Textes deutlich werden muss. **216**

Eine Kennzeichnungspflicht gibt es aber auch für Aussagen, die Sie umformuliert oder zusammengefasst haben, also mit eigenen Worten wiedergeben. Der Übergang vom Zitat zur **indirekten Rede** kann freilich fließend sein. Selbst wenn nur einige Worte oder Halbsätze geändert werden, sind Anführungszeichen nicht zwingend. Wichtig ist, dass deutlich wird, von wem die Gedanken stammen. **217**

Beispiel: In dem Lehrbuch von Wiedemann steht der Satz „§ 707 BGB schließt eine antizipierte Zuschusspflicht nicht aus, und eine solche liegt notwendig vor, wenn die Geschäftsführer die Gesellschaft über die vorhandenen Aktiva hinaus verpflichten können.“ **218**

Wer etwa in einer Hausarbeit den Meinungsstand wiedergeben muss, kann (ohne Anführungszeichen zu setzen) wie folgt formulieren: „Wiedemann

führt an, § 707 BGB schließe eine antizipierte Zuschusspflicht nicht aus, und eine solche liege notwendig vor, wenn die Geschäftsführer die Gesellschaft über die vorhandenen Aktiva hinaus verpflichten können.“ Am Ende des Satzes wird dann eine Fußnote gesetzt: Wiedemann, S. ...

Das Verwaltungsgericht Berlin sagt das in erbarmungsloser Deutlichkeit (Urt. v. 2.11.2021 – VG 3 K 176/20, BeckRS 2021, 41254, Rn. 64): „Letztlich ist vom Promovierenden zu fordern, dass er jeden Gedankengang und jede Fußnote, die ihren Ursprung nicht in seiner eigenen gedanklichen Leistung, sondern im Werk eines Anderen hat, sowie alle aus fremden Werken wörtlich übernommenen oder ähnlichen Textpassagen ausnahmslos als solche kenntlich macht. Insbesondere muss er auch indirekte, umschreibende Fremdtextrwiedergaben (Paraphrasierungen) so deutlich kennzeichnen, dass der Leser an jeder Stelle weiß, wer zu wem spricht.“

- 219 Fällt dem Korrektor „Gedankenklau“ auf, stellt das einen gravierenden Mangel der Arbeit dar und führt zu Punktabzug, in schweren Fällen auch zum Nichtbestehen (Täuschungsversuch!).
- 220 Das Zitieren zeigt, dass Sie andere Meinungen zur Kenntnis genommen und sich bestenfalls mit den Argumenten auseinandergesetzt haben. Das ist ein wichtiger Aspekt von Wissenschaftlichkeit – aber bei weitem nicht alles. Genau so wichtig wie die Berücksichtigung und Auseinandersetzung mit anderen Meinungen ist die Bildung einer eigenen Meinung, also das Selbstdenken (→ S. 22). Wer eigene Gedanken produziert, kann natürlich keine Fußnoten setzen. Falls Sie mitten im Studium sind, werden Sie sich vielleicht noch nicht trauen, selbstbewusst Stellung zu beziehen. Das ist, wenngleich verständlich, ein Fehler. Leider erkennen das die meisten nicht und praktizieren sogar das glatte Gegenteil: Man wähnt sich auf der sicheren Seite, wenn möglichst jeder Satz mit einer Fußnote bestückt wird. Das hat nun wahrlich nichts mehr mit einer eigenen Leistung zu tun und wird den Korrektor (so meine Erfahrung mit mir selber) ziemlich verstimmen. Zumal eine solche „Aneinanderreihung“ selten einen flüssig lesbaren Text ergibt.
- 221 Üble Auswüchse inflationärer Fußnotensetzerei sind Fußnotenapparate, die nahezu eine ganze Textseite dominieren (anzutreffen vor allem in Dissertationen oder Habilitationen). Dazu ist Folgendes zu sagen: Es ist eine Unsitte, wenn „ein dünnes Textfloß auf einem Meer von Fußnoten schwimmt“.
- Das ist ein schöner Ausspruch, doch leider nicht von mir. Und ich habe überhaupt keine Ahnung, von wem er stammt. Mein alter Freund *Guido Morber* hat ihn mir – soweit ich mich nicht irre – mal zukommen lassen. Trotz fehlender Quellenangabe erlaube mir gleichwohl, den Satz zu zitieren.

Rufen Sie sich den Zweck von Fußnoten in Erinnerung! Sie dienen 222
der Entlastung des Textes, sollen nämlich Informationen enthalten, die
den eigentlichen Gedankengang (den Textfluss) stören, aber gleich-
wohl einen engen Bezug zum Gesagten haben.

Das trifft etwa zu auf Fundstellennachweise, auch auf erläuternde 223
und zusätzliche Informationen. Überflüssig sind Fußnoten dann, wenn
die Fußnote reiner Selbstzweck ist, ohne den Verweis oder die Infor-
mation also nichts verloren ginge.

Beispiel: Meine viel zu früh verstorbene Strafrechtslehrerin Ellen Schlüchter
versah in ihren Werken das Wort „Struktur“ oft mit einer Fußnote, meist einge-
leitet mit den Worten „Zum Strukturbegriff grundlegend ...“ (oder sinngemäß).
Sodann folgten der Name ihres Mannes *Horst* und der Titel seiner Anfang der
1970er Jahre verfassten Dissertation (Titel: „Der Strukturbegriff im Verwal-
tungsrecht“). Das war zweifellos rührend – aber einen Zusammenhang zwischen
der Aussage im Text und dem Verweis in der Fußnote gab es genau genommen
nie. Sowohl von dieser speziellen und kuriosen Art des „name-dropping“ rate ich
dringend ab als auch davon, den Anschein von Wissenschaftlichkeit mit über-
flüssigen Verweisen erzeugen zu wollen.

Sie müssen beim Zitieren also das richtige Maß halten. Dabei ist die 224
wörtliche Wiedergabe von Gedanken Dritter grundsätzlich zu ver-
meiden. Formulieren Sie sinngemäß und in indirekter Rede (Konjunk-
tiv I)! Ausnahme: Es kommt auf den genauen Wortlaut an. Derartige
wörtliche Zitate sind mit Anführungszeichen zu kennzeichnen („...“).

Bei einem Zitat oder Ähnlichem innerhalb eines Zitates sind einfache 225
Anführungszeichen zu verwenden („Freilich erweist sich diese
,kühne‘ These schon bei oberflächlicher Betrachtung weniger als
Eiche, denn als nicht tragfähiges Reis...“¹⁸).

Es spricht nichts dagegen, offensichtliche Fehler in einem wörtlichen Zitat zu 226
korrigieren. Hat etwa der zitierte Autor beim Wort „wesentlich“ zwei Buchsta-
ben vertauscht, können Sie ihm den Gefallen tun, dies zu verbessern. Solche
Veränderungen des Originals sollten aber die Ausnahme bleiben; in der Regel ist
wörtlich zu zitieren, also auch in der alten Rechtschreibung. Falls Sie Fehler
zitieren müssen (und wollen...), können Sie hinter das falsch geschriebene Wort
den Zusatz „[sic!]“ (auch ohne Ausrufezeichen) oder schlicht „[!]“ setzen. „Sie!“
bedeutet „wirklich so!“ und stellt klar, dass der Zitierte den Fehler gemacht hat
und nicht etwa Sie.

Freigestellt ist Ihnen, ob Sie Hervorhebungen des Originals (etwa Kursiv- 227
druck) übernehmen. Falls ja, können Sie dies in der Fußnote mit dem Vermerk
„Hervorhebung im Original“ kenntlich machen. Das gilt übrigens auch im
umgekehrten Fall, also wenn Sie meinen, eine Hervorhebung eines Satzteils sei
sinnvoll. Dann versehen Sie die Fundstelle etwa mit: „Hervorhebung nur hier“
(ein Beispiel finden Sie auf S. 149, dort in Fn. 7).

B. Zitierweise

228 Literaturhinweise gehören nicht in den Text, etwa in Klammern hinter ein Zitat oder einen fremden Gedanken. Diese Zitierweise ist etwa in den Sozialwissenschaften üblich, nicht aber in der Rechtswissenschaft. Dafür verwenden die Juristen Fußnoten. Im Text wird der Verweis auf eine Fußnote mit einer hochgestellten¹ Ziffer oder Zahl kenntlich gemacht (zum Einfügen mit Word → S. 184 ff.). Sie können die Fußnoten seitenweise zählen (also auf jeder Seite immer wieder bei ¹ beginnen) oder fortlaufend (also von ¹ bis ⁶⁸⁹ usw.). Ich empfehle grundsätzlich die zweite Variante. „Endnoten“, also wenn alle Fußnoten erst am Ende der Ausarbeitung aufgeführt werden, sind unüblich.

229 Und noch ein wichtiger **Hinweis**: Aussagen zum konkreten Fall dürfen keine Fußnote erhalten. Denn kein Lehrbuchautor oder Gericht kennt den Täter A, den Schuldner B oder den Antragsgegner C des Falles. Schreiben Sie also **nicht** im Text:

„Folglich benutzte B eine ungeladene Schusswaffe, also kein gefährliches Werkzeug.³“

und sodann in der Fußnote:

„³ Krey/Hellmann, Strafrecht BT 2, Rn. 197.“

230 Wohin mit den Fußnoten im Text? Es gibt folgende Konstellationen:

231 ■ Bei einem Zitat ist der richtige Platz für die Fußnote direkt nach den Anführungszeichen.

Beispiel: Die Beweisbestimmung ist als „subjektive Zwecksetzung“⁴ zu verstehen und kann bei einer sog. Zufallserklärung später gegeben werden.

232 ■ Bezieht sich ein Literaturhinweis auf ein bestimmtes Wort in einem Satz, gehört die Fußnote direkt ans Ende des Wortes.

Beispiel: Entwickelt wurde die Schuldnerfüllungstheorie⁵, um dem Wiedergutmachungsgedanken zu stärken.

233 ■ Bezieht sich ein Literaturhinweis auf die gesamte Satzaussage, gibt es zwei Ansichten. Die einen setzen die Fußnote an das Ende des letzten Wortes im Satz, also noch vor das Satzzeichen. Dann ist es nicht nötig, den Fußnotentext mit einem Punkt abzuschließen, weil das Satzzeichen des Satzes sich auf den Fußnotentext bezieht.

Beispiel: Die Pressefreiheit ist konstituierend für eine freiheitliche Gesellschaftsordnung⁶.

- Andere bevorzugen die Fußnote erst nach dem Satzzeichen.

234

Beispiel: Die Pressefreiheit ist konstituierend für eine freiheitliche Gesellschaftsordnung.⁷

Empfehlung: Setzen Sie die Fußnote nach dem Satzzeichen! Der Fußnotentext ist dann immer mit einem Punkt abzuschließen.

235

Manchmal muss man nicht nur einen, sondern mehrere fremde Gedanken wiedergeben. In einem solchen Fall wäre es unschön, an jeden Satz eine identische Fußnote zu setzen (oder gar „a.a.O.“ zu schreiben, → dazu S. 75). Vielmehr kann man an das Ende des ersten Satzes der entsprechenden Passage eine Fußnote setzen, die auf die Quelle hinweist und dann etwa mit den Worten fortfährt: „dort auch zum folgenden Text“. **Aber Achtung:** Die (nahezu) wörtliche Wiedergabe eines Textes ist nur zulässig, wenn sich dies unmittelbar auf eine bestimmte Meinung oder einen bestimmten Autor bezieht und die Wiedergabe in indirekter Rede erfolgt. Wer ohne indirekte Rede einen Text (nahezu) wörtlich übernimmt und dies nicht durch Anführungszeichen mit Quellenangabe kenntlich macht, der arbeitet wissenschaftlich unkorrekt, kurz: der produziert ein Plagiat.

236

Scheinfeld ist anderer Meinung. So könne sich jeder teleologische Erklärungsansatz auf die Typisierung zurückziehen.⁸ Dadurch sei der Immunisierung der Theorien Tür und Tor geöffnet. Deshalb dürfe man § 24 nicht auf eine unwiderlegliche Vermutung festlegen. Die Erklärung dürfe vielmehr nicht klüger sein wollen als das Gesetz.

⁸ Vgl. *Scheinfeld*, § 24 StGB, S. 70/71, dort auch zum folgenden Text.

Eine weitere Konstellation, die oft Unsicherheit hervorruft: In einem (Lehr-)Buch wird – unter Verweis auf die Vertreter – eine bestimmte Meinung wiedergegeben, ohne dass klar wird, ob der Autor des Buchs derselben Meinung ist oder diese bloß referiert. In einem solchen Fall ist wie folgt zu verfahren: Verweist ein Autor auf einen anderen, ohne dass er zu erkennen gibt, derselben Meinung zu sein, dann darf man nur die Originalquelle zitieren.

237

Bei Definitionen sieht das in der Regel anders aus. Wird etwa in einem Lehrbuch eine Definition angegeben und mit einer Fußnote verse-

238

hen, dann bedeutet das in der Regel zweierlei: 1. Der Autor des Lehrbuchs hält diese Definition für richtig. 2. Er unterstreicht die Richtigkeit dadurch, dass er auch noch andere Autoren nennt, die dies genauso sehen.

- 239** Nicht immer ist es nötig, ein Zitat komplett anzugeben. Auslassungen sind zulässig, soweit dadurch der Sinn einer Aussage nicht entstellt wird. Folgendes Originalzitat (entnommen aus *Putzke/Putzke*, JuS 2012, 500, 504) soll als Beispiel dienen:

„Damit lässt sich festhalten, dass der Tatbestand betrugsnah auszulegen und also ein Erschleichen einer Beförderungsleistung mehr ist als die bloße unbefugte Inanspruchnahme derselben. Erschlichen wird eine Beförderungsleistung dann, wenn zu der unentgeltlichen Inanspruchnahme noch etwas hinzutritt: die Umgehung von Sicherheits- oder Kontrollvorrichtungen. Der Wortlaut lässt dies zu, der Gesetzgeberwille gibt nichts her und die gesetzliche Systematik legt es nahe.“

- 240** Auslassungen am Anfang und Ende sowie mittendrin:

Nach *Putzke/Putzke*⁸ sei „... der Tatbestand betrugsnah auszulegen...“ und das „... Erschleichen einer Beförderungsleistung mehr [...] als die bloße unbefugte Inanspruchnahme derselben“, weshalb „die Umgehung von Sicherheits- oder Kontrollvorrichtungen“ hinzutreten müsse.

⁸ JuS 2012, 500, 509.

- 241** Es spricht aber auch überhaupt nichts dagegen, komplett die indirekte Rede zu nutzen, also auf wörtliche Zitate zu verzichten (s. dazu schon Rn. 186 f.):

Danach sei der Tatbestand betrugsnah auszulegen und das Erschleichen einer Beförderungsleistung mehr als die bloße unbefugte Inanspruchnahme derselben, weshalb die Umgehung von Sicherheits- oder Kontrollvorrichtungen hinzutreten müsse.⁸

⁸ *Putzke/Putzke*, JuS 2012, 500, 509.

- 242** Auch die Auslassung eines kompletten Satzes ist (ausnahmsweise) möglich, wobei dann die Gefahr von Sinnentstellungen besonders groß ist:

„Damit lässt sich festhalten, dass der Tatbestand betrugsnah auszulegen [...] ist... Der Wortlaut lässt dies zu, der Gesetzgeberwille gibt nichts her und die gesetzliche Systematik legt es nahe.“

C. Gestaltung der Fußnoten

I. Allgemeines

Schriftgröße 10 pt (also kleiner als der normale Text) bei gleicher Schriftart wie der Haupttext; Zeilenabstand: einfach. **243**

- ⁹ Zur besseren Abgrenzung zwischen normalem Text und dem Text in den Fußnoten kann man einen Trennstrich einfügen (wie hier vor Fußnote 9). Wenn Sie bei „Word“ die automatische Fußnotenfunktion verwenden, fügt das Programm einen solchen Trennstrich automatisch ein.
- ¹⁰ Um die Fußnoten optisch zu trennen, kann man vor der jeweils ersten Zeile einer Fußnote (alternativ auch nach der jeweils letzten) einen Abstand von 3 pt einrichten. Wer mit Platzproblemen kämpft, sollte alles lassen, wie „Word“ es sowieso als Standard vorsieht.
- ¹⁰⁰ Schöner sieht es zudem aus, wenn der Fußnotentext in einem so großen Abstand von der Fußnotenanzahl angeordnet wird, dass weder beim Beginn der zwei- noch der dreistelligen Zahlen optisch Brüche auftreten. Wie das funktioniert, finden Sie im nächsten Absatz.
- ¹⁰¹ Ich empfehle darüber hinaus, den Einzug der Zeilen „hängend“ zu gestalten, wie dies in Fußnote 9, 10 und 100 zu sehen ist. In „Word“ lässt sich dies einstellen über „Format“, dann „Absatz“ und „Sondereinzug“ (zur Einstellung über Formatvorlagen → S. 180). Anderenfalls sieht es aus wie hier in Fußnote 101; m.E. ist dies weniger übersichtlich (es muss geradezu nach der Fußnote gesucht werden).

In den Fußnoten kann äußerst knapp zitiert werden, denn die vollständigen Angaben finden sich ja im Literaturverzeichnis. Fußnoten sind allein Fundstellennachweis. Vermeiden Sie Ausführungen in den Fußnoten, die eigentlich Bestandteil des Textes sein sollten (anders – in Grenzen – bei Seminararbeiten, Hauslichen Arbeiten, Dissertationen etc.; → S. 61)! Zitieren Sie immer so, dass sich die Fundstelle ohne Probleme im Literaturverzeichnis finden lässt! **244**

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Zur **Gestaltung** lässt sich generell Folgendes sagen:

- 245 ■ Fußnoten sind immer mit einem Großbuchstaben zu beginnen (das gilt auch für das niederländische „van“, nicht aber das deutsche „von“) und enden mit einem Punkt.

¹¹ *Van den Brink/Kaiser*, APuZ 12/2007, 4, 6.

¹² *von Bubnoff*, ZRP 2000, 60, 62.

- 246 ■ Bei mehr als drei Autoren genügt m.E., den ersten Autor zu nennen und für die übrigen Autoren „et al.“ oder „u.a.“ anzufügen (→ hierzu ausführlich S. 96), z.B.: *Blankenburg et al.*, Die Staatsanwaltschaft, 74.

- 247 ■ Mehrere Fundstellennachweise trennen Sie mit einem Semikolon voneinander.

- 248 ■ Manche fügen zur Seitenangabe bei Monografien und Aufsätzen ein „S.“ (für „Seite“) hinzu. Das ist Geschmackssache. Meines Erachtens können Sie das „S.“ getrost weglassen, denn es kostet nur Platz. Ob mit oder ohne – achten Sie stets auf Einheitlichkeit!

Sehr verbreitet ist es, das „Seiten-S“ bei unselbständigen Schriften, z.B. Aufsätzen wegzulassen, es bei selbständigen Schriften, z.B. Monografien oder Lehrbüchern, aber der Seitenzahl voranzustellen. Ein überzeugender Grund, warum das manche machen, ist mir noch nie begegnet. Es ist Gewohnheit, und Sie können sich anschließen – oder eben nicht.

- 249 ■ Falls es sich nicht um ein Zitat handelt und die Quelle nicht exakt dasselbe wie der geschriebene Text besagt, kann die Fußnote mit einem „Vgl.“ eingeleitet werden. In Hausarbeiten ist damit äußerst sparsam umzugehen (anders bei Seminararbeiten oder Häuslichen Arbeiten, näher → S. 61).

- 250 Innerhalb der Fußnoten empfiehlt sich eine bestimmte **Reihenfolge** der Literaturhinweise (weil es gängig ist):

- Zuerst werden die Gerichtsentscheidungen angeführt, beginnend mit den höchsten Instanzen (zum Schluss also das Amtsgericht). Wenn es aber darum geht, die durchschrittenen Instanzen deutlich zu machen, kann auch das AG an erster Stelle stehen.
- Danach folgt – in alphabetischer oder chronologischer Reihenfolge – die sonstige Literatur (manche unterteilen dabei noch in Kommentare und alles Übrige, wofür kein durchschlagender sachlicher Grund ersichtlich ist. Gibt es eine Hauptfundstelle, dann wird diese